

**SCHWEIZERISCHE
BANKGESELLSCHAFT**

Union de Banques Suisses - Unione di Banche Svizzere - Union Bank of Switzerland

Aadorf, Aarau, Ascona, Baden, Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Chiasso, Couvet, Flawil, Fleurier, Frauenfeld, Genf, Lausanne, Lichtensteig, Liestal
Locarno, Lugano, Luzern, Montreux, Rapperswil, Rorschach, Römerhof-Zürich 7, Rütli (Zürich), St. Gallen, Vevey, Wil, Winterthur, Wohlen, Zürich

Telegramme: Bankunion
Postcheck-Konto VIII 2
Telephon: (051) 25 36 60

ZÜRICH, 11. Juni 1947
Bahnhofstrasse 45

Transfer-Abteilung
Ref.: NÖ/Sch

Internationale Station für
Mediterrane Biologie

B l a n e s

Betrifft: Depot 25934.

Wir nehmen Bezug auf die in Ihrem Depot loco Buenos Aires ruhenden

Pesos 3'200.- 2½% Bonos Hip. del Banco Central de la Republica
Argentina von 1946/56
3/1000.- Nr.224047/49 2/100.- Nr.604897/8

Pesos 1'000.- 3% Obl. Credito Argentino Interno, Conversion 1946
Serie A
1/1000.- Nr.166365

und teilen Ihnen mit, dass für argentinische Titel kürzlich neue Affidavits geschaffen wurden. Als affidavitberechtigt gelten:

- 1) Natürliche Personen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität (jedoch mit Ausnahme deutscher, japanischer, österreichischer, bulgarischer, ungarischer und rumänischer Staatsangehörigen), die ihren Wohnsitz in einem der nachstehenden Länder haben: Schweiz, Liechtenstein, Nord-, Mittel- und Südamerika, Portugal, Schweden, Türkei, Sterlinggebiete, franz. Währungsgebiet, belgisches Währungsgebiet, Spanien, sowie die Kolonien, Besitzungen und Protektorate dieser Länder.
- 2) Juristische Personen mit Domizil in den obenerwähnten Ländern, deren Kapital während des Besitzes der in Frage stehenden Titel zu mindestens 50% im Eigentum von natürlichen Personen gemäss Ziff. 1 oder von juristischen Personen mit Wohnsitz in einem der obenerwähnten Länder war, wobei das Kapital dieser juristischen Personen wiederum zu mindestens 50% im Eigentum von natürlichen Personen gemäss Ziff. 1 sein muss.

Für affidavitberechtigte natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz oder in Liechtenstein können Erträgnisse, die seit dem 1. Januar 1946 fällig waren, in Schweizerfranken transferiert werden, während die übrigen nur in Pesos einkassiert werden können. Nicht in der Schweiz domizilierte natürliche und juristische Personen erhalten nur Gutschrift in Pesos.

Internationale Station f. Mediterrane Biologie, B l a n e s

Juristische Personen mit Domizil in der Schweiz oder in Liechtenstein müssen überdies von der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel im Sinne des schweizerisch-argentinischen Abkommens anerkannt werden. Zu diesem Zweck müssten uns zu Händen der genannten Vereinigung die auf beiliegendem Verzeichnis aufgeführten Unterlagen eingesandt werden, begleitet von mitfolgenden Erklärungen.

Was den Eigentumsnachweis der Titel anbelangt, so teilen wir Ihnen mit, dass derselbe seit 18. April 1940 verlangt wird, es sei denn, dass die in Frage kommenden Titel nach diesem Stichtag gutgläubig erworben wurden, was in Ihrem Fall nach unseren Feststellungen zutrifft.

Wir sehen Ihren Nachrichten gerne entgegen und grüssen Sie

hochachtungsvoll
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

M. L. ... *M. H. ...*

Beilagen